

Satzung
des
Hülser Sportverein e.V.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2006)



Gliederung

- § 1 Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Vereinsstruktur
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste
- § 6 Austritt
- § 7 Ausschluss
- § 8 Organe
- § 9 Vorstand
- § 10 Ältestenrat
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Sonstige Bestimmungen
- § 13 Auflösung
- § 14 Liquidatoren
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Vermögensanfall
- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hülser Sportverein e.V.“
2. Der Hülser Sportverein ist Mitglied in Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Registernummer VR1734 eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld, Stadtteil Hüls.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege von Leibesertüchtigung durch den Sport.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung eines breiten Angebotes von sportlichen Möglichkeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und alternde Menschen angestrebt.
4. Der Verein will im Rahmen seiner Möglichkeiten auch sozial- und gesundheitspolitische Aufgaben erfüllen. Die zwischenmenschlichen Beziehungen der Mitglieder zueinander sollen durch gesellige und kulturelle Veranstaltungen gefördert werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinsstruktur

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen.
2. Neue Abteilungen können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gebildet werden. Die Abteilungen können ihrem jeweiligen Fachverband angehören.
3. Die Abteilungen sind rechtliche Bestandteile und unterliegen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes. Jede Abteilung hat die Aufgabe, ihre Sportart im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern.
4. Die Abteilungen üben ihre Aufgaben selbstständig aus und regeln ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst.
5. Jede Abteilung legt dem geschäftsführenden Vorstand jährlich einen Etatvorschlag vor. Die Festlegung der vereinsseitig zur Verfügung gestellten Etats erfolgt jährlich vom geschäftsführenden Vorstand.
6. In Angelegenheiten der Fachabteilungen können rechtsverbindliche Erklärungen vom Abteilungsleiter nur gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abgegeben werden.
7. Die Mitglieder der Abteilungen wählen auf die Dauer von 2 Jahren fachlich selbständige Abteilungsorgane, mindestens einen Abteilungsleiter und einen Kassierer.
8. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die aber nicht im Widerspruch zur Satzung und den dazu erlassenen Ordnungen stehen darf.
9. Jährlich ist eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an diesen Versammlungen teilnehmen und sind hierzu einzuladen.
10. Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Eine entsprechende Kopie muss dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.
11. Die Abteilungen sind berechtigt Abteilungsbeiträge und Umlagen nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand zu erheben. Diese sind zusätzlich zum Vereinsbeitrag zu zahlen.

12. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Abteilungsleiter und Mitglieder des Abteilungsvorstandes ihres Amtes zu entheben, wenn sie den Belangen des Vereins zuwiderhandeln.
13. Beschwerde an den Ältestenrat ist zulässig.
14. Bei Streitfällen innerhalb und zwischen Abteilungen ist der Geschäftsführende Vorstand zu informieren und hinzuzuziehen. Wird keine Einigung zwischen den Abteilungen / Parteien erzielt entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Die ordentlichen Mitglieder besitzen das uneingeschränkte Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
3. Minderjährige können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden.
4. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verein und dessen Interessen zu fördern, die Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der gültigen Haus-, Platz- und Belegungsordnung zu benutzen.
7. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport treiben, sofern dies aufgrund der Eigenart der Sportart möglich und nicht durch Sonderregelung eingeschränkt ist, die von einem Organ des Hülser Sportvereins beschlossen wurde.
8. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder im Vereinsbetrieb erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso wenig haftet der Verein für Sachen, die in den von

- den Mitgliedern benutzten Anlagen abhanden kommen oder beschädigt werden.
9. Die Bearbeitung von Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als Jugendorganisation des HSV. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.
 10. Die Jugendordnung muss die Bestimmung enthalten, dass der Vereinsjugendtag den Vorsitzenden der Fachgruppe Jugend wählt, der Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand hat. Die Vereinsjugendordnung bzw. deren Änderung ist durch den Vorstand des Vereins zu bestätigen.
 11. Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf und Anschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Beitragszahlung mittels Bankeinzug erhält.
 12. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk erhalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haftet und Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten, die über die Teilnahme an Leibesübungen hinausgehen, selbst ausübt.
 13. Bei älteren Minderjährigen kann der gesetzliche Vertreter in dem Aufnahmegesuch erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.
 14. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller diese Satzung sowie alle übrigen Ordnungen und Regelungen des Hülser Sportvereins an.
 15. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 16. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
 17. Die Mitgliedschaft kann vom geschäftsführenden Vorstand auf einen bestimmten Zeitraum und ein bestimmtes Sportangebot (Kurse, Zeltlager) beschränkt werden.
 18. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft kann der Sport innerhalb einer Abteilung bzw. Gruppe ausgeübt werden. Die Teilmitgliedschaft berechtigt nicht zur Mitwirkung bei der Beschlussfassung über vermögensrecht-

liche Angelegenheiten, Auflösung des Vereins und zur Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge für die Teilmitgliedschaft werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.
3. Der Beitrag wird grundsätzlich als Jahres- bzw. Halbjahresbeitrag im Voraus erhoben.
4. Beiträge werden über Bankeinzug entrichtet, andernfalls werden Verwaltungsmehrkosten erhoben. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen verliert das Mitglied seine Rechte gemäß § 4. Jeder Anschriften-, Bankwechsel bzw. jede Kontoänderung ist sofort der HSV-Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Weitere Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
7. Ein Mitglied, das länger als vier Wochen mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so sind vom Vorstand bevollmächtigte Mitarbeiter des Geschäftszimmers berechtigt das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten, und das Mitglied zum Ende des auf die Einleitung des Mahnverfahrens folgenden Monats aus der Mitgliederliste zu streichen. § 6 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung. Damit entfällt die Berechtigung zur Teilnahme am Trainingsbetrieb und der Nutzung der Sportstätten. Die Beitreibungskosten sind vom Mitglied zu tragen.
8. Die Ausübung bestimmter Sportarten oder die Benutzung bestimmter Sportanlagen und anderer Einrichtungen können an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge, Gebühren, Umlagen, Arbeitsleistungen und Ersatzbeiträge gebunden werden.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern fällige Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres bei der Geschäftsstelle eingehen.
2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen.
3. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.
4. § 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der geschäftsführende Vorstand,
 - der Gesamtvorstand und
 - der Ältestenrat.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Gesamtvorstand.

2. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung und Repräsentation des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
5. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellv. Vorsitzenden und den Vorsitzenden der Fachgruppen Finanzen, Sport und Jugend.
6. Der erweiterte Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Vorsitzenden des Ältestenrates und den Abteilungsleitern der Stamm- und Jugendabteilungen.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
8. Für die Beschlussfassung gilt §28 Abs. 1 i.V.m. §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden vertreten.
10. Der stellv. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
12. Der Vertretungsvorstand (1. Vorsitzender und stellv. Vorsitzender) bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
13. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 10 Ältestenrat

Die Mitgliedschaft wird durch Berufung über den Gesamtvorstand erworben. Sie erfolgt immer für 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Besetzung des Ältestenrates beläuft sich auf 12 Personen.

Der Ältestenrat hat in erster Linie eine beratende und unterstützende

Funktion. Im Wesentlichen sind dies:

- Jugendförderung
- Kontaktpflege, insbesondere unter den sportlich nicht mehr aktiven und älteren Mitgliedern
- Förderung des Vereins und des Vereinsansehens nach innen und außen.
- Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- Vorschlag von Ehrungen
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich im 1. Halbjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird in der Dezemberausgabe der Vereinsmitteilungen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Eine gesonderte persönliche Einladung erfolgt nicht.

2. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen und den Hülser Mitteilungen ebenfalls öffentlich eingeladen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Genehmigung des Haushaltplanes
- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Satzungsänderungen
- die Wahl des geschäftsführenden Vorstands sowie dessen Entlastung
- Die Mitgliederversammlung bestätigt den auf dem Jugendtag gewählten Jugendvorstand

-
- die geänderte Beitragsfestsetzung
 - die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands
 - die Ausschließung eines Mitglieds
 - die Auflösung des Vereins
 - die Wahl von 3 Kassenprüfern aus dem Kreis der stimmberechtigten anwesenden ordentlichen Mitglieder für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
 - Wiederwahl ist zulässig.
 - Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen.
 - Die Niederschrift über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Verein zu Hd. des ersten Vorsitzenden einzureichen.
 6. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 7. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerechter Antrag die Unterstützung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder findet.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat
 9. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der geschäftsführende Vorstand.

10. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Das Vereinsrecht wird ergänzt durch die Finanz- und Geschäftsordnung, Ehrenordnung und Vereinsjugendordnung. Der Vorstand kann weitere Ordnungen erarbeiten und verabschieden.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Die Beschlussfassung muss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 14 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Krefeld.

§ 16 Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Krefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Von diesem Zeitpunkt an treten gleichzeitig alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgte auf der Mitgliederversammlung am Freitag 31.03.2006.

§ 18 Schlussbestimmungen

Ordnungen des HSV:

1. Das Vereinsrecht wird ergänzt durch die Finanz- und Geschäftsordnung, Ehrenordnung und Vereinsjugendordnung.
2. Der Vorstand kann weitere Ordnungen erarbeiten und verabschieden.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.